

# JURISTISCHE RUNDSCHAU JR

## Abhandlung

Prof. Dr. Raphael Koch, LL.M. (Cambridge), EMBA\*

## Statthaftigkeit des Urkundenprozesses: Beweisbarkeit unbestrittener Behauptungen

DOI 10.1515/juru-2015-0044

### I. Einleitung

Müssen im Urkundenprozess unbestrittene Behauptungen durch Urkunden beweisbar sein? Die Statthaftigkeit des Urkundenprozesses beschäftigt Rechtsprechung<sup>1</sup> und Schrifttum<sup>2</sup> bereits über Jahrzehnte. Während sich das ältere Schrifttum<sup>3</sup> überwiegend der Rechtsprechung des RG<sup>4</sup> und des BGH<sup>5</sup> angeschlossen hat, wonach unstreitige, zugestandene oder offenkundige Tatsachen keines Beweises durch Urkunden bedürfen, stellen jüngere Entschei-

dungen innerhalb der OLG-Rechtsprechung die ständige Rechtsprechung des BGH in Frage. Bereits im Jahr 2011 sprach sich das OLG München<sup>6</sup> für eine Abkehr von den BGH-Vorgaben aus und entwickelte eine Argumentationslinie, welcher nunmehr auch das OLG Schleswig<sup>7</sup> folgt. Danach obliegt es dem Kläger, im Urkundenprozess neben den bestrittenen auch die unstreitigen Tatsachen zur Anspruchs begründung durch Urkunden nachzuweisen. Infolge dieser Entwicklung lohnt sich eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Auffassungen zur Beweisbedürftigkeit im Urkundenprozess. Um die Argumente des OLG Schleswig und des OLG München (unter III. 2.) würdigen zu können (unter IV.), sind zunächst die ratio des Urkundenprozesses (unter II.) und ein konkreter Problemaufriss unter Zugrundelegung der Argumentation des BGH (unter III. 1.) herauszuarbeiten.

### II. Ratio des Urkundenprozess

Der Urkundenprozess (§§ 592ff. ZPO) dient der Verfahrensbeschleunigung im Interesse des Klägers, der in kurzer Zeit einen vollstreckbaren Titel erhalten kann.<sup>8</sup> »Technisches« Mittel zur Beschleunigung ist die Beschränkung der Beweismittel auf den Urkundenbeweis und die Parteiverneh-

1 RGZ 142, 303 (306) m. w. N.; BGH NJW 1960, 100; BGHZ 62, 286 (289 ff.) = NJW 1974, 1199; BGH WM 1985, 738 (739).

2 Siehe etwa Stein, Der Urkunden- und Wechselprozess, 1887, S. 98 ff. m. w. N.; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 73. Aufl. 2015, § 597 Rn. 7; Greger, in: Zöllner, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 592 Rn. 7; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, S. 859; Berger, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2013, § 597 Rn. 10; Gloede, MDR 1966, 103; Stürmer, NJW 1972, 1257.

3 Busch, in: Sydow, ZPO, 20. Aufl. 1932, § 597 Anm. 2; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl. 1988, § 592 Rn. C IV a; Nikisch, Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 1952, S. 544.

4 RGZ 13, 369 (370); RGZ 30, 405 (408); RGZ 102, 328 (330); RGZ 142, 303 (306); RG JW 1934, 1347 (1348).

5 BGH NJW 1960, 100; BGHZ 62, 286 (289 ff.) = NJW 1974, 1199; BGH WM 1985, 738 (739).

\*Kontaktperson: Raphael Koch, der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Unternehmensrecht, Europäisches Privat- und Internationales Verfahrensrecht an der Universität Augsburg.

6 OLG München, ZIP 2012, 178.

7 OLG Schleswig, NJW 2014, 945 = NZBau 2013, 764 mit Anm. Dötsch, NZBau 2013, 767.

8 Braun, in: MünchKommZPO, 4. Aufl. 2012, vor § 592 Rn. 1; ausführlich Teske, JZ 1995, 472 f.

mung (§§ 592 S. 1, 595 Abs. 2 ZPO).<sup>9</sup> Augenscheins-, Zeugen- und Sachverständigenbeweis sind nicht zulässig. Ferner gilt ein allgemeines Umgehungsverbot. Daher zählen Beweisprotokolle aus anderen Verfahren und schriftliche Sachverständigengutachten zwar als »Urkunden«, können jedoch im Urkundenprozess nicht eingeführt werden, wenn sie den Augenscheins-, Zeugen- oder Sachverständigenbeweis ersetzen sollen.<sup>10</sup> Die Einschränkung der Rechte, die mit der Verkürzung des Verfahrens verbunden ist, wird hingenommen, weil der Urkunde als Beweismittel ein »überragender Beweiswert« zugesprochen wird.<sup>11</sup> Überdies beinhaltet der Urkundenprozess weitere Vorteile im Sinne einer Beschleunigung. Neben der Entbehrlichkeit eines Einigungsversuchs vor einer Gütestelle (§ 15a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EGZPO) sticht der Ausschluss der Widerklage hervor (§ 595 Abs. 1 ZPO). Damit ist dem Kläger ein erster schneller Zugriff gewährleistet, der freilich aufgrund eines Nachverfahrens (§ 600 ZPO) gegebenenfalls nur vorläufig ist.<sup>12</sup> Der Kläger wird den Urkundenprozess wählen, wenn er sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden, der Beklagte seine Einwendungen hingegen voraussichtlich nicht mit den zulässigen Mitteln beweisen kann. Dabei ist es für die Statthaftigkeit des Urkundenprozesses nicht von Bedeutung, wenn der Beklagte Einwendungen geltend macht, die sich nicht aus der Urkunde selbst ergeben.<sup>13</sup> Vielmehr knüpft diese besondere Sachurteilsvoraussetzung des Urkundenprozesses (sog. Statthaftigkeit, vgl. § 597 Abs. 2 ZPO) daran an, dass die anspruchsbegründenden Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden. Eine Verteidigung mit allen Beweismitteln ist für den widersprechenden Beklagten im Nachverfahren möglich (§ 599 Abs. 1 ZPO).

### III. Problemstellung

Zur Frage, ob im Urkundenprozess auch unbestrittene sowie zugestandene und offenkundige Tatsachen durch Urkunden unterlegt werden müssen, haben sich zwei Ansichten herausgebildet. Auffällig ist, dass zwar die An-

knüpfungspunkte identisch sind, die Auslegung aber in ganz unterschiedlicher Art und Weise erfolgt. Die Anforderungen des § 592 ZPO und die Aussage des § 597 Abs. 2 ZPO werden nämlich aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Weil deren Gegenläufigkeit Raum für gewisse Billigkeitswertungen bietet, ergeben sich unterschiedliche Auslegungsergebnisse.

#### 1. Die Rechtsprechung des BGH: Kein Urkundenbeweis für offenkundige, zugestandene oder unbestrittene Tatsachen

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH<sup>14</sup> und weiten Teilen der Literatur<sup>15</sup> muss der Kläger für offenkundige, zugestandene oder unbestrittene Tatsachen keinen Beweis durch Urkunden antreten. Der BGH führt dies unter anderem auf den Wortlaut des § 592 ZPO zurück. Diesem sei gerade nicht zu entnehmen, dass die klagebegründenden unstreitigen, zugestandenen oder offenkundigen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden müssten.<sup>16</sup> Ebenso böten §§ 592ff. ZPO keine Anhaltspunkte dafür, dass die allgemeinen Grundsätze zur Beweisführungslast im Urkundenprozess nicht gelten sollten. Bestärkt werde diese Auslegung insbesondere durch die Regelung des § 597 Abs. 2 ZPO, deren Wortlaut als ein Verweis auf die allgemeinen Beweisvorschriften aufgefasst wird. Danach bedürfen unbestrittene (§ 138 Abs. 3 ZPO), zugestandene (§ 288 ZPO) oder offenkundige (§ 291 ZPO) Tatsachen nicht des Beweises. Spreche § 597 Abs. 2 ZPO von einem »dem Kläger obliegende[n] Beweis«, sei mit den allgemeinen Beweisregeln davon auszugehen, dass unbestrittene, zugestandene oder offenkundige Tatsachen auch in einem

<sup>9</sup> Eichele, in: Hk-ZPO, 6. Aufl. 2015, vor § 592 Rn. 2; Both, NZM 2007, 156 (159).

<sup>10</sup> BGHZ 1, 218 (220f.); BGHZ 173, 366 (370) = NJW 2008, 523; Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 35. Aufl. 2014, § 592 Rn. 7; Greger, in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 592 Rn. 16.

<sup>11</sup> BGHZ 65, 300 (302) = NJW 1976, 294.

<sup>12</sup> Voit, in: Musielak, ZPO, 11. Aufl. 2014, § 592 Rn. 1; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 73. Aufl. 2015, § 592 Rn. 2.

<sup>13</sup> Zu denken wäre an den Mangel der Mietsache bei Urkundenklage auf Mietzahlung, siehe BGH NJW 2005, 2701; BGH NJW 2009, 3099 = JZ 2010, 95 m. Anm. R. Koch, JZ 2010, 96; BGH NJW-RR 2013, 1232.

<sup>14</sup> BGHZ 62, 286 (289ff.) = NJW 1974, 1199; BGH WM 1985, 738 (739); BGHZ 173, 366 (369) = NJW 2008, 523 m. w. N.; zuvor bereits RGZ 109, 70 (71); RGZ 142, 303 (306); siehe zur OLG-Rechtsprechung insbesondere OLG Köln, ZIP 1982, 1424 (1426); OLG Frankfurt, WM 1995, 2079 (2081); OLG München, NJOZ 2007, 2520 (2524); OLG Köln, BauR 2008, 129 (131); OLG Düsseldorf, BauR 2010, 819.

<sup>15</sup> Hall, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 6. Aufl. 2014, § 592 Rn. 12; Voit, in: Musielak, ZPO, 11. Aufl. 2014, § 592 Rn. 11; Berger, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2013, § 592 Rn. 15; Eichele, in: Hk-ZPO, 6. Aufl. 2015, § 592 Rn. 4; Kratz, in: BeckOnlineKommZPO, Stand: 15. 3. 2014, § 592 Rn. 24; Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 35. Aufl. 2014, § 592 Rn. 6; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 73. Aufl. 2015, § 597 Rn. 7; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 17. Aufl. 2010, § 163 Rn. 12; Habscheid, ZJP 96 (1983), 306 (313); Hövelberndt, JuS 2003, 1105f.; Eickmann/Oellerich, JA 2007, 43 (45).

<sup>16</sup> Insbesondere in BGHZ 62, 286 (289) = NJW 1974, 1199 (1200).

Urkundenprozess nicht des Beweises bedürften. Eine unzulässige prozessuale Benachteiligung des Beklagten sei damit nicht verbunden. Seien nämlich die Einwendungen des Beklagten unstreitig, zugestanden oder offenkundig, führe das zur Abweisung der Klage im Urkundenprozess, auch wenn sie nicht durch Urkunden bewiesen würden.

## 2. Die Argumentation des OLG Schleswig und des OLG München: Unterlage aller Anspruchsgrundlagen mit Urkunden

Das OLG Schleswig bricht dagegen in seiner Entscheidung mit der herrschenden Auffassung und Rechtsprechung des BGH zur Beweisbedürftigkeit von Tatsachen im Urkundenprozess. Der Senat des OLG Schleswig hat sich der seit Jahrzehnten bestehenden restriktiven Gegenauffassung<sup>17</sup> angeschlossen, nach der im Urkundenprozess alle Anspruchsvoraussetzungen durch Urkunden unterlegt sein müssen, unabhängig von der Frage, ob die Tatsachen bestritten sind.<sup>18</sup> Nach Ansicht des OLG Schleswig (und bereits zuvor des OLG München) widerspricht die BGH-Rechtsprechung dem Wortlaut der §§ 592, 597 Abs. 2 ZPO. Zudem lasse sie sich nicht mit dem Zweck des Urkundenprozesses in Einklang bringen.<sup>19</sup> Der Urkundenprozess zeichne sich durch seine Beweiserbringung anhand von Urkunden aus.<sup>20</sup> Diese Prozessart solle den Kläger privilegieren, der seinen Anspruch mit Urkunden als besonders sicheres Beweismittel beweisen könne. Nach der Intention des Gesetzgebers habe der Schuldner, der dem Gläubiger eine solche Beweissituation verschafft habe, die vorläufige Zurückweisung seiner nicht durch Urkunden belegten Einwendungen zu dulden. Es entspreche dem Zweck des Urkundenprozesses, einen Kläger aufgrund der Vorlage der Urkunden zu privilegieren, wenn der Beklagte Einwendungen gegen den Anspruch geltend mache. Bestreite der

Beklagte die Anspruchsvoraussetzungen dagegen nicht, erscheine eine Privilegierung des Klägers mit dem Zweck des Urkundenprozesses unvereinbar. In diesem Fall bedürfe es nicht des Bezuges auf Urkunden, weil der Gesetzgeber andere prozessuale Möglichkeiten für diese Konstellation vorgesehen habe. Werde die Auffassung des BGH konsequent zu Ende gedacht, wäre sogar ein Urkundenprozess ohne Urkunden möglich, wenn die klagebegründenden Tatsachen unter den Parteien unstreitig seien; das sei aber nicht der Zweck des Urkundenprozesses.

Diesen Einwand hat der BGH freilich aufgegriffen und klargestellt, dass für den Urkundenprozess begriffsnotwendig mindestens eine Urkunde zu fordern sei.<sup>21</sup> Überdies diene die Ausklammerung unstreitiger Tatsachen vom Erfordernis des Urkundenbeweises lediglich der Ausfüllung von Lücken im Beweisangebot des Klägers. Das OLG Schleswig sieht den Einwand dadurch aber als nicht entkräftet an. Die Lückenausfüllung durch unstreitigen Sachvortrag führe zu Abgrenzungsschwierigkeiten über die Frage, wann eine bloße Lücke in der Beweisführung zu sehen sei.<sup>22</sup> Überdies werde der Anwendungsbereich des Urkundenprozesses deutlich ausgedehnt.<sup>23</sup> Das sei aber nicht der Sinn einer besonderen Prozessart. In der Argumentation des BGH verbleibe somit nach Ansicht des OLG Schleswig ein Widerspruch: Einerseits werde der Kläger bei unstreitigen Tatsachen vom Urkundenbeweis entbunden, andererseits die Vorlage zumindest einer Urkunde gefordert.

Als »Vorlage« für die Argumentation des OLG Schleswig diene die Entscheidung des OLG München<sup>24</sup>, in welcher das Gericht bereits im Jahre 2011 von der Rechtsprechung des BGH und der herrschenden Lehre abgewichen ist. Die Ansichten des OLG Schleswig und des OLG München stimmen jedenfalls dahingehend überein, dass ein Anspruch im Urkundenprozess nur geltend gemacht werden könne, wenn sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können. Allerdings sieht das OLG München die Erbringung des Urkundenbeweises seitens des Klägers im Falle des Nichtbestreitens von Tatsachen durch den Beklagten prinzipiell als nicht erforderlich an. An dieser Stelle hat sich das OLG München nämlich einer in der Literatur vertretenen Auffassung<sup>25</sup> angeschlossen, wonach die Möglichkeit der Beweiserbringung als Statthaftigkeitsvoraussetzung ausreichen soll. Erforderlich ist somit, dass

<sup>17</sup> Braun, in: MünchKommZPO, 4. Aufl. 2012, § 592 Rn. 14; Gloede, MDR 1966, 103; ders., MDR 1974, 895; Bull, NJW 1974, 1513 (1514); Gsell, in: Artz/Börstinghaus (Hrsg.), 10 Jahre Mietrechtsreformgesetz, S. 913 (923ff.); Stein, Der Urkunden- und Wechselprozess, 1887, S. 99f.; Hankel, AcP 71 (1887), 365 (383f.); Stern, ZJP 32 (1904), 238 (245); Meyer, ZJP 38 (1909), 159 (161); Stürmer, NJW 1972, 1257; ders., JZ 1974, 681; Ulrich, ZJP 44 (1914), 57 (59).

<sup>18</sup> OLG Schleswig, NJW 2014, 945 = NZBau 2013, 764 (765). Eine Ausnahme bleibt hinsichtlich des Beweises offenkundiger Tatsachen, da diese ohne weiteres belegbar sind; Braun, in: MünchKommZPO, 4. Aufl. 2012, § 592 Rn. 14; Olzen, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 4. Aufl. 2013, § 592 Rn. 34; Stürmer, JZ 1974, 681 (682).

<sup>19</sup> OLG Schleswig, NJW 2014, 945 = NZBau 2013, 764 (765).

<sup>20</sup> So ebenfalls BGHZ 62, 286 (289) = NJW 1974, 1199 (1200); Stürmer, NJW 1972, 1257 (1258).

<sup>21</sup> BGHZ 62, 286 (292) = NJW 1974, 1199 (1200).

<sup>22</sup> OLG Schleswig, NJW 2014, 945 = NZBau 2013, 764 (765).

<sup>23</sup> Siehe auch Stürmer, JZ 1974, 679 (681).

<sup>24</sup> OLG München, ZIP 2012, 178.

<sup>25</sup> Insbesondere Greger, in: Zöller, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 592 Rn. 11.

unstreitige Tatsachen vom Kläger für den Fall des Bestreitens durch Urkunden belegt werden könnten.<sup>26</sup> Allerdings konkretisiert das Gericht nicht, was unter der »Möglichkeit« des Urkundenbeweises zu verstehen ist. Legt man ein abstraktes Verständnis zugrunde, muss die Tatsache dem Urkundenbeweis zugänglich sein. Ebenfalls erscheint denkbar, eine konkrete Betrachtungsweise anzustellen, nach der der Kläger über entsprechende Urkunden verfügen muss, um den Urkundenbeweis zumindest führen zu können. Eine konkrete Betrachtungsweise würde mit der Auffassung des OLG Schleswig übereinstimmen. Die Möglichkeit des Urkundenbeweises im konkreten Fall wäre eine Statthaftigkeitsvoraussetzung, die von Amts wegen zu prüfen ist. Konsequenz wäre mithin, dass eine Vorlagepflicht des Klägers hinsichtlich der Urkunde im Prozess bestünde.

#### IV. Würdigung

Für die Geltendmachung eines Anspruchs im Urkundenprozess wird der Beweis von »sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden« verlangt (§ 592 S. 1 ZPO). Unter »sämtlichen (...) Tatsachen« können mit einer unbefangenen Betrachtung durchaus »ausnahmslos alle« Tatsachen zu verstehen sein.<sup>27</sup> Ein Blick in den Duden<sup>28</sup> verstärkt dieses Verständnis. »Sämtlich« kann danach mit den Synonymen »ausnahmslos« oder »all« umschrieben werden. Allerdings erweist sich diese Argumentation als nicht zwingend, wenn man auch entstehungsgeschichtliche und systematische Erwägungen einbezieht. Nach der allgemeinen Entwurfsbegründung soll »die Beifügung von Urkunden zu der Klage (...) obligatorisch sein«.<sup>29</sup> Im Gesetzeswortlaut findet sich diese Anforderung jedoch nicht wieder. Aus dem Zusammenspiel mit § 597 Abs. 2 ZPO könnte dementsprechend folgen, dass der Kläger allein für streitige anspruchsbegründende Tatsachen beweispflichtig sein soll. Nach Ansicht des BGH enthält die Vorschrift des § 597 Abs. 2 ZPO einen Verweis auf die allgemeinen Beweisregeln, indem die Norm von einem »dem Kläger obliegenden Beweis« spricht. Folglich enthielte § 597 Abs. 2 ZPO eine Einschränkung des in § 592 ZPO normierten Grundsatzes.<sup>30</sup> Umge-

kehrt kann darin eine Erweiterung des § 592 ZPO zu sehen sein. Die Rechtsfolge des § 597 Abs. 2 ZPO (Abweisung der Klage als unstatthaft) kann eintreten, wenn sich der Beklagte mit unbegründeten Einwendungen verteidigt.<sup>31</sup> Das Vorbringen von ausschließlich unbegründeten bzw. unstatthaften Einwendungen ist mit dem Nichtbestreiten anspruchsbegründender Tatsachen gleichzusetzen. Mangels Bestreiten besteht nach den allgemeinen Beweisregeln keine Beweisbedürftigkeit. Das Gesetz verlangt in solchen Fällen vom Kläger den vollen Beweis, sodass gerade nicht auf die allgemeinen Beweisregeln der ZPO, sondern auf den bereits erwähnten Grundsatz des § 592 ZPO verwiesen wird. Wird § 597 Abs. 2 ZPO nicht als Einschränkung verstanden, ist mit den vorherigen Überlegungen der Urkundenbeweis des Klägers hinsichtlich aller anspruchsbegründenden Tatsachen zu fordern.

§ 597 Abs. 2 ZPO normiert insbesondere die Klageabweisung bei Säumnis des Beklagten. Erst recht muss das für den Fall gelten, dass der Beklagte erscheint und verhandelt.<sup>32</sup> Ansonsten wäre der säumige Beklagte besser gestellt als der anwesende Beklagte, da § 597 Abs. 2 ZPO den Beweis aller anspruchsbegründenden Tatsachen im Säumnisfall des Beklagten fordert, obwohl diese Tatsachen nach den allgemeinen Regeln gemäß § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO als zugestanden anzunehmen wären.<sup>33</sup> Der Hinweis auf die Besserstellung des säumigen Beklagten taugt freilich nur bedingt. Das Nichtbestreiten von Tatsachen durch den Beklagten und die Säumnis können nicht gleichgestellt werden. Es besteht ein wertungsmäßiger Unterschied zwischen einem Verhandeln (mit Zugeständnissen oder Nichtbestreiten) und Säumnis (zugestandener Vortrag des Klägers wird gemäß § 331 Abs. 1 S. 1 ZPO fingiert).

Auch aus der Entwicklungsgeschichte heraus könnte ein Urkundenbeweis für alle anspruchsbegründenden Tatsachen zu fordern sein. In der allgemeinen Entwurfsbegründung verlangt der Gesetzgeber für den Urkundenprozess »einen vollständigen urkundlichen Beweis«.<sup>34</sup> Gerade »die Existenz der Urkunden [sei] im Urkundenstreite Bedingung des klägerischen Prozessrechts.«<sup>35</sup> Dementsprechend räumt der BGH mit Verweis auf die Materialien

<sup>26</sup> OLG München, ZIP 2012, 178 (180).

<sup>27</sup> So bereits *Gloede*, MDR 1966, 103.

<sup>28</sup> *Duden*, Das Bedeutungswörterbuch, 4. Aufl. 2010, S. 783.

<sup>29</sup> Allgemeine Begründung zum Entwurf einer Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes, S. 350, abgedruckt bei Hahn, Die gesamten Materialien zur CPO, S. 391.

<sup>30</sup> BGHZ 62, 286 (289) = NJW 1974, 1199 (1200).

<sup>31</sup> *Hall*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 6. Aufl. 2014, § 597 Rn. 3; *Greger*, in: Zöllner, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 597 Rn. 4; *Gloede*, MDR 1966, 103.

<sup>32</sup> *Braun*, in: MünchKommZPO, 4. Aufl. 2012, § 592 Rn. 14; *Hankel*, AcP 71 (1887), 365 (384).

<sup>33</sup> *Braun*, in: MünchKommZPO, 4. Aufl. 2012, § 592 Rn. 14.

<sup>34</sup> Allgemeine Begründung zum Entwurf einer Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes, S. 349, abgedruckt bei Hahn, Die gesamten Materialien zur CPO, S. 390.

<sup>35</sup> Allgemeine Begründung zum Entwurf einer Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes, S. 350, abgedruckt bei Hahn, Die gesamten Materialien zur CPO, S. 391.

ein, dass seine Auffassung in Widerspruch zu dieser Vorgabe steht. Gleichwohl rückt der BGH nicht von seiner Auffassung ab, weil Grundlage der Rechtsanwendung nur das schriftlich niedergelegte Gesetz sein könne.

## V. Fazit

In der Argumentation enthalten beide Ansichten Schwächen, die die Befürworter teilweise einräumen. Die Stellung des Urkundenprozesses spricht für die Auffassung des OLG Schleswig, wonach der Urkundenbeweis hinsichtlich aller – auch unstreitiger – anspruchsbegründenden Tatsachen vom Kläger zu führen ist. Der Urkunden- und Wechselprozess wurde mit eigenen Vorschriften in einem Buch normiert und genießt als besondere Prozessart eine gewisse Sonderstellung im Rahmen der ZPO. Aufgrund dessen sind besondere Anforderungen an den Prozess und die Beweisbedürftigkeit konsequent. Schließlich soll keineswegs jeder Kläger in den Genuss der Verfahrensbeschleunigung kommen. Der Anwendungsbereich des Urkundenprozesses würde damit in der Praxis erheblich

eingeschränkt. Die gesteigerten Anforderungen benachteiligen die Klägerseite jedoch nicht. Die Unstatthaftigkeit des Urkundenprozesses erscheint als keine allzu schlimme Sanktion, zumal der Kläger jederzeit in den ordentlichen Prozess übergehen kann. Der Kläger bekommt dort zwar nicht das besondere (da vorläufige und daher schnelle) Urteil aus dem Urkundenprozess.

Für die Rechtsprechung des BGH spricht freilich die praktische Handhabbarkeit. Es wird dem materiellen Recht zur Geltung verholfen. Sind die Tatsachen unstrittig, gibt es rechtstatsächlich keinen Grund, dem Kläger den Urkundenprozess verbunden mit einem schnellen Urteil zu gewähren. Die Vergangenheit zeigte, dass der BGH trotz der Argumente der Gegenauffassung an seiner Linie festgehalten hat.<sup>36</sup> Auch für die Zukunft kann mit dieser Rechtsprechung »gelebt« werden, denn eine Ungerechtigkeit entsteht dadurch nicht.

---

<sup>36</sup> Siehe auch BGH NJW-RR 2013, 1232 (Entscheidung ergangen vor der Entscheidung des OLG Schleswig).